

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Boll (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (BGBl. S. 578) zuletzt geändert am 23.07.1984 (BGBl. S. 474) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boll am 09.05.1985 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung), die mit Satzung vom 03.07.1986 geändert wurde, beschlossen:

§ 1

Markttage, Platz und Öffnungszeiten

- (1) In der Gemeinde Boll finden zwei Jahrmärkte statt, am 15. Juli und am 20. November jeden Jahres. Fallen diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Markt am übernächsten darauffolgenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Markt findet im Bereich der Bahnhofsallee statt.
- (3) Die Verkaufs- bzw. Öffnungszeiten werden für beide Märkte von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Zeitpunkt der Markttage, die Öffnungszeiten und der Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies im Mitteilungsblatt für den "Raum Bad Boll" öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Boll betreibt ihre Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Gemeinde Boll kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes (Erlaubnis) erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Markttag zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
1. der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 8.00 Uhr belegt wird,
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 3. der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Es darf erst nach Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände eingefahren werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können andernfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger, und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m - gemessen ab der Straßenoberfläche - haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Durch die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen darf die Straßen- bzw. Wegeoberfläche nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen bzw. deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Zugänge zu Wohngebäuden und Ladengeschäften sowie die Sicht auf deren Schaufenster müssen frei bleiben.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Dies gilt auch für Firmenbezeichnungen.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern und Plakaten sowie jede andere Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet, wenn diese Werbung in unmittelbarer Beziehung zum Betrieb des Standinhabers steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass weder Personen noch Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahr- bzw. Rollstühle,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Marktgeländes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden, insbesondere dürfen dort keine Abfälle abgelagert werden. Alle Standinhaber müssen in jeweils ausreichendem Maße Abfallbehälter aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit gegebenenfalls von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Flächen zu sammeln und in mitgebrachte Abfallbehälter zu füllen. Der zugewiesene Standplatz ist vor dem Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeinde gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9
Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für eventuelle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten.
- (2) Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er hat auch für die Schäden einzustehen, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt oder beauftragt sind.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Versagung des Zutritts nach § 3 Abs. 2,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 6 Satz 3
4. den Auf- und Abbau nach § 5 Absätze 1 - 3,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Absätze 1 - 4,
6. das Abstellen von sonstigen Fahrzeugen nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
7. das Anbringen von Schildern und Plakaten und die Werbung nach § 6 Abs. 6,
8. das Abstellen von Gegenständen nach § 6 Abs. 7,
9. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Absätze 1 - 3,
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 4 Nr. 1,
11. das Mitbringen von Fahrzeugen und Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 4, Nr. 2 und 3,
12. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5 Satz 1,
13. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2,
14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1,
15. die Reinigung des Standplatzes nach § 8 Abs. 2,

verstößt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 27.01.1955 außer Kraft.